

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. Juni 2003

Nr. 14

I n h a l t

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Zuverlässigkeit von
Bauteilen und Systemen**

80

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Zuverlässigkeit von Bauteilen und Systemen**

vom 30. Mai 2003

Der Senat der Universität Karlsruhe hat aufgrund von §28 Abs. 5 Satz 1 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) am 26.5.2003 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 - Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Institut für Zuverlässigkeit von Bauteilen und Systemen (IZBS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Maschinenbau der Universität Karlsruhe zugeordnet ist.

(2) Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Maschinenbau.

§ 2 - Gliederung

Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Werkstoffmechanik
2. Zuverlässigkeit im Maschinenbau

§ 3 - Angehörige des Instituts

(1) Angehörige des Instituts sind

1. die Professoren und Hochschuldozenten, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen ist;
2. die sonstigen am Institut hauptberuflich tätigen Personen;
3. die Honorarprofessoren, Gastprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört;
4. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den unter Nr. 1 und 2 genannten Personen zugewiesen sind;
5. die am Institut tätigen Studierenden (insbesondere Aufbaustudenten, Diplomanden, Doktoranden), soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen.

(2) Die unter Nr. 4 und 5 genannten Personen können nicht gleichzeitig mehreren Instituten angehören.

§ 4 - Leitung

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem alle Professoren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Instituts angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren und bestellen den Geschäftsführenden Direktor in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat.

Der Geschäftsführende Direktor muss Professor mit Leitungsfunktion sein. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beginnt jeweils am 1. Oktober.

(2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt das Institut und führt die Beschlüsse des Direktoriums aus. Zu seinen im Einvernehmen mit dem Direktorium zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere

- Anträge auf Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Institut zugeordneten Mitglieder der Universität gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 - 11 und 13 UG;
- die Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- Herausgabe der Berichte des Instituts.

Die Dienstaufsicht über das Institut hat der Dekan der Fakultät für Maschinenbau.

(3) Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Monat. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium früher einberufen wird. Die am Institut tätigen Professoren und Hochschuldozenten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen.

Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Institut tätigen Professoren und Hochschuldozenten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

(4) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek nach § 30 UG die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.

(5) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

(6) Der Geschäftsführende Direktor hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Vorkehrungen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat insbesondere die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Unfällen und Schäden zu besorgen.

Die Übertragung dieser Pflichten auf einen anderen Institutsangehörigen ist statthaft. Sie ist unverzüglich, unter Mitzeichnung des Verpflichteten und Beschreibung seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse, schriftlich zu bestätigen. Der Verpflichtete erhält eine Ausfertigung der Bestätigung.

§ 5 - Rücktritt

Ein Mitglied des Direktoriums kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Die Amtsgeschäfte sind bis zur Bestellung eines Nachfolgers fortzuführen. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen.

§ 6 - Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Das Direktorium erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

(3) Das Direktorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Zuwendungen Dritter ablehnen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.

(4) Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberrechts der am Institut tätigen Professoren und Hochschuldozenten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie etwaiger Auflagen des Rektors; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 7 - Versammlung der Institutsangehörigen

Der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel aller Institutsangehörigen, unter denen sich Angehörige aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen gemäß §106 Abs. 2 des Universitätsgesetzes befinden müssen, dies verlangen.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 8 - Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Maschinenbau betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut tätigen Professoren und Hochschuldozenten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte sowie die Benutzung des Instituts für institutsunabhängige Drittmittelvorhaben.

(2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 9 - Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Inbesondere haben sie

- auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;

- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem (*Geschäftsführenden*) Direktor zu melden;
- in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Institutspersonals Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, namentlich persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 10 - Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgelegtes Entgelt bleibt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 - Entgelt

(1) Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(2) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

(3) Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten gemäß Absatz 2 zu erheben.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Mai 2003

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)